Wehrkreisbücherei V Stuttgart
Eing.: 11. 2. 43 Nr. Z 23

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 Reichsstrafgesetzbuchs (Fassung vom 24. April 1934). Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

WB.V

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. u. 21. j. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. für Allgemeine Truppenangelegenheiten/Schriftleitung, Berlin W 35, Lützowufer 6—8. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

10. Jahrgang | Berlin, den 6. Februar 1943 | 3. Ausgabe

Inhalt:

Förderung von Führerpersönlichkeiten, vorzugsweise Beförderung, Verbesserung des Rangdienstalters. S. 65. — Bearbeitungshinweise zur Verfügung »Förderung von Führerpersönlichkeiten, vorzugsweise Beförderung, Verbesserung des Rangdienstalters«. S. 67.

Neudruck Februar 1943

Die Verfügungen O.K.H./PA 1. Staffel 21/42 vom 4. 11. 42 und Chef PA 1. Staffel 22/42 vom 5. 11. 42 treten außer Kraft.

98. Förderung von Führerpersönlichkeiten, vorzugsweise Beförderung, Verbesserung des Rangdienstalters.

Der Führer hat befohlen, daß jeder Offizier (aktiv, d. R. und z. V.), der am Feinde eine Truppe erfolgreich führt und die dazu erforderliche Eignung nachgewiesen hat, zu dem Dienstgrad befördert wird, der seiner von ihm ausgefüllten Dienststelle angemessen ist.

Der Führer wünscht, daß darüber hinaus, ohne Rücksicht auf Dienst- und Lebensalter, Offiziere mit außergewöhnlichen Persönlichkeitswerten und Leistungen, die zur Verwendung in maßgebenden Führerstellen geeignet erscheinen, erfaßt und gefördert werden.

Eine gleichmäßige Beförderung aller widerspricht dem Leistungs- und Führerprinzip, dem die Wehrmacht in höchster Verantwortung für den Endsieg verpflichtet sein muß.

Der Führer hat dazu befohlen:

I.

Vorzugsweise Beförderung

1. Es sind dem HPA. zur vorzugsweisen Beförderung laufend vorzuschlagen:

a) Leutnante, die eine Kompanie usw. führen oder die Regimentsadjutanten sind, } zu Oberleutnanten,

b) Oberleutnante, die ein Bataillon usw. führen, } zu Hauptleuten (Rittmeistern).

Voraussetzung ist:
Angehörigkeit zur kämpfenden Truppe *).
Volle Eignung für ihre Dienststellen.
Beibehaltung dieser Dienststellung.

2. Die Vorschläge sind von der Truppe in einfachster Form unter Angabe von Dienstgrad und R.D.A., Namen und Vornamen, Geburtstag und -ort, Dienststelle — bei Offizieren d. R. und z. V. außerdem des zuständigen W.B.K.'s — ohne Beurteilung aufzustellen. Sie müssen enthalten, daß der Offizier die volle Eignung zum Kompanie- usw. bzw. Bataillons- usw. Führer besitzt und daß er weiter in dieser Dienststelle verwandt werden soll.

Die Divisionskommandeure haben zu den Beförderungsvorschlägen Stellung zu nehmen und sie dem HPA. unmittelbar (Zweitschrift auf dem Dienstweg an die H. Gr. bzw. selbst. Armeen zum Verbleib) vorzulegen; bei Truppenteilen, die einer Division nicht unterstellt sind, legt der Vorgesetzte in der Dienststellung mindestens eines Divisionskommandeurs die Vorschläge vor.

Nachdem die Beförderung vom HPA. ausgesprochen ist, sind die Offiziere zum Kompanie- usw. Chef bzw. zum Bataillons- usw. Kommandeur

*) Unter »kämpfender Truppe« ist zu verstehen:
1. Alle im Kampf stehenden Inf. Div., Pz. Div., le. Div., Jäger Div., Inf. (mot) Div., Geb. Div., selbst. Brig., außer Versorgungstruppen.
2. Korps-, Armee- und Heerestruppen, sofern sie sich im Einsatz im Rahmen der Div. befinden oder — wenn selbständig eingesetzt — am Kampf dieser Div. teilnehmen.
3. Truppen, die ihrer Eigenart entsprechend nicht am Kampf teilnehmen (Beob. Battr., Schallmeß Battr., Horch Kp'n usw.), aber in Höhe der kämpfenden Truppe, wie unter 1. und 2. aufgeführt, eingesetzt sind, rechnen zur kämpfenden Truppe.

zu ernennen — soweit dies nicht bei den selbst. Bataillons- usw. Kommandeuren durch HPA. geschieht.

3. Majore, die mit der Führung eines Regiments, und Obersten, die mit der Führung einer Division vom HPA. beauftragt sind, werden nach Ablauf von zwei Monaten — gerechnet vom Tage des Antritts der neuen Stellung — vom HPA. ohne besonderen Antrag zum Regiments- bzw. Divisionskommandeur ernannt und gleichzeitig zum Oberstleutnant bzw. Generalmajor befördert, sofern neben dem unmittelbar vorgesetzten Kommandeur der diesem nächsthöhere Vorgesetzte bis dahin nichts Gegenteiliges beantragt hat. Der Tag des Antritts der neuen Stellung ist in jedem Falle dem HPA. zu melden.

II.

Vorzugsweise Beförderung bei Bewährung

4. Darüber hinaus sind dem HPA. zur vorzugsweisen Beförderung nach Bewährung in ihrer Dienststellung vorzuschlagen:

a) Oberleutnante und Kompanie- usw. Führer oder Chefs oder Regimentsadjutanten } zu Hauptleuten (Rittmeistern),

b) Hauptleute (Rittmeister) und Bataillons- usw. Führer oder Kommandeure } zu Majoren,

c) Oberstleutnante und Regimentskommandeure } zu Obersten,

d) Generalmajore und Divisionskommandeure } zu Generalleutnanten,

vorausgesetzt, daß sie

der kämpfenden Truppe (s. Fußnote Abschnitt I) angehören; ihre Stellen **gut** ausfüllen;

sich in ihren Dienststellungen an Kampffronten*) ½ Jahr, an Fronten ohne Kampfhandlungen 1 Jahr bewährt haben.

5. Bei Verwundung können in begründeten Fällen die geforderten Zeiten der Bewährung entfallen.

Gefallene Offiziere sind ohne Rücksicht darauf, ob die geforderten Zeiten der Bewährung erfüllt sind, zur nachträglichen Beförderung vorzuschlagen, wenn keine Gegengründe vorliegen.

6. Offiziere, die auf Grund besonderer Leistungen und Bewährung aus der kämpfenden Truppe in bevorzugte Stellen bei Kommandobehörden, höheren Stäben usw. versetzt werden (z. B. Generalstab, höhere Adjutantur, O.K.W., O.K.H., Schulen), können auch ohne die volle Bewährungszeit in der Front nach den gleichen Fristen gemäß Ziffer 4 vorgeschlagen werden. Da im allgemeinen die volle Frontbewährungszeit Vorbedingung bleiben muß, ist dies bei Auswahl für die Versetzung in bevorzugte Stellen zu berücksichtigen.

7. Die Vorschläge sind eingehend begründet unter Abgabe einer Beurteilung der Persönlichkeit von dem unmittelbaren Vorgesetzten aufzustellen. Sie müssen enthalten, daß alle geforderten Voraussetzungen erfüllt sind. Personalangaben wie in Ziffer 2 gefordert.

Die Vorschläge gemäß Ziffer 6 bedürfen besonderer Begründung.

Zu den Vorschlägen haben, auf Grund ihres persönlich zu gewinnenden Urteils Stellung zu nehmen:

a) zum Hauptmann und Major
die Divisionskommandeure,

b) zum Obersten
die Kommandierenden Generale,

c) zum Generalleutnant
die Oberbefehlshaber der Armeen und der Heeresgruppen.

Durch diese Vorgesetzten hat die Vorlage bei HPA. zu erfolgen (Zweitschrift bei a) und b) auf dem Dienstweg an die Heeresgruppen bzw. selbst. Armeen zum Verbleib).

III.

Bevorzugte Beförderung auf Grund besonderer Leistungen

8. Für einzigartige Leistungen vor dem Feinde können außerdem Offiziere jederzeit zur Beförderung vorgeschlagen werden, die sich bei Kampfhandlungen durch mitreißenden Schwung und vorbildliche Tapferkeit als Führer ganz besonders ausgezeichnet haben und die sichere Gewähr bieten, die dem neuen Dienstgrad entsprechende Dienststellung voll auszufüllen. Aufstellung des Vorschlages, Stellungnahme und Vorlage wie in Ziffer 2 befohlen.

Dasselbe gilt für die Beförderung von Unteroffizieren sowie von Offizieranwärtern zum Offizier.

Bei diesen Vorschlägen ist zu beachten:

a) Es kann sich nur um Einzelpersönlichkeiten handeln, wobei gewährleistet sein muß, daß auf diese Weise die Würdigsten und Besten ausgezeichnet werden.

b) Schärfster Maßstab ist anzulegen.

c) In den meisten Fällen wird von seiten der Truppe für die geleistete Tat eine Ordensauszeichnung beantragt werden. Es muß geprüft werden, ob eine doppelte Auszeichnung berechtigt erscheint.

9. Offiziere der Sonderlaufbahnen (San.-, Vet.- usw. Offiziere) können durch die zuständigen Truppenkommandeure zur vorzugsweisen Beförderung vorgeschlagen werden, wenn sie der »kämpfenden Truppe«*) angehören, sich an Kampffronten ½ Jahr, an Fronten ohne Kampfhandlungen 1 Jahr durch überragende Leistungen auf ihrem Sondergebiet ausgezeichnet haben und die sichere Gewähr bieten, die dem neuen Dienstgrad entsprechende Dienststellung voll auszufüllen. Zu den Vorschlägen, die gemäß Ziffer 2 von den Divisionskommandeuren dem O.K.H./PA über den Heeres-San. Insp. usw. (Zweitschrift auf dem Dienstweg an die Heeresgruppen bzw. selbst. Armeen zum Verbleib) vorzulegen sind, haben auch die Fachvorgesetzten Stellung zu nehmen. Die Sanitätskompanien der Div. rechnen wie »kämpfende Truppe«.

---

*) Kampffront ist eine Front mit anhaltender Feindberührung, also z. Z. die gesamte Ostfront einschl. finn. Front und Afrika. — Bei zur Bandenbekämpfung eingesetzten Truppenteilen entscheidet die Heeresgruppe, ob vorstehende Verfügung Anwendung finden soll.

*) s. Fußnote Abschnitt I.

IV.

10. **Verbesserung des R. D. A.**

können auf Antrag erhalten

Leutnante bis Stabsoffiziere ausschl. Rgt. Kdr. um 1 Jahrgang bei Nennung im Wehrmachtbericht, im Ehrenblatt, bei Verleihung des Ritterkreuzes, des Eichenlaubes zum Ritterkreuz und des Eichenlaubes mit Schwertern zum Ritterkreuz.

Die Anträge sind begründet auf dem Dienstwege vorzulegen.

V.

Förderung von Führerpersönlichkeiten

11. Der Führer hat sich die Auswahl aus der Reihe der Offiziere vom Kommandierenden General an aufwärts für die hohen und höchsten Führerstellen persönlich vorbehalten.

12. Über das Vorziehen tüchtiger Offiziere hinaus sollen ausgesprochene Führernaturen auf Grund außergewöhnlicher Persönlichkeitswerte und hervorragender Leistungen erfaßt und gefördert werden.

Der Führer macht hierfür die Kommandeure verantwortlich.

Den als Führerpersönlichkeiten in diesem höchsten Sinne erkannten Offizieren ist in verschiedenster Verwendung Gelegenheit zur Bewährung zu verschaffen. Diese Offiziere sind nach Bestätigung der in sie gesetzten Hoffnungen ohne Bindung an eine Frist auf dem Dienstwege über das A. O. K. dem HPA. namhaft zu machen.

VI.

13. Der Führer hat sich vorbehalten, in besonderen Ausnahmefällen auf Antrag von vorstehenden Bestimmungen abzuweichen.

VII.

14. Der Führer übergibt mit diesem Befehl die Mitarbeit an der Gestaltung des Offizierkorps des Heeres aus der zentralen Bearbeitung des Heeres-Personalamtes mehr als bisher in die Verantwortung der Kommandeure vom Divisionskommandeur an aufwärts.

15. Die den Kommandeuren verantwortlichen Bearbeiter sind die höheren Adjutanten.

Eine Dienstanweisung für die höheren Adjutanten ist durch den Chef HPA gegeben worden.

VIII.

16. Die Verfügungen O. K. H. Nr. 750/42 Ag P 1/11 vom 17. 2. 1942, O. K. H./Chef PA Nr. 4300/42 geh. vom 7. 6. 1942 und O. K. H./Chef PA Nr. 5150/42 vom 12. 7. 1942 sind hiermit aufgehoben.

Das »Allgemeine Vorpatent« fällt damit weg.

17. Die auf Grund dieser Verfügung ausgesprochenen Beförderungen erhalten im allgemeinen ein R. D. A. vom 1. des Monats, in dem die Beförderungen ausgesprochen werden.

Im Auftrage des Führers:

Schmundt

O. K. H., 4. 11. 42
— 21/42 — PA/1. St.
(Neudruck Februar 1943.)

---

99. Bearbeitungshinweise zur Verfügung „Förderung von Führerpersönlichkeiten, vorzugsweise Beförderung, Verbesserung des Rangdienstalters".

Allgemeines:

Mit der Verfügung sind grundsätzlich neue Wege gegangen worden. Das Abweichen von den bisher gültigen Beförderungsgrenzen, die für alle Offiziere gleichgalten, und an deren Stelle die Leistung als Richtmaß für den schnelleren oder langsameren Ablauf der Beförderung getreten ist, erfordert ein wesentlich stärkeres Eingehen auf die Einzelpersönlichkeit. Bisher ist dies nur bei der Bearbeitung der Vorpatentierungen erfolgt. Die Bedeutung der Aufgaben der Adjutanten aller Grade als verantwortliche Bearbeiter ihrer Kommandeure usw. und der Abteilungen innerhalb des Personalamtes ist damit wesentlich gestiegen.

Die Grundsätze, die der Verfügung vorangestellt sind, sind feststehend und dürfen durch keine bürokratischen Winkelzüge verwässert werden.

Bewußt sind in erster Linie durch diese Verfügung die Frontoffiziere herausgestellt worden. Diese Offiziere sind dem Tode am nächsten, ihnen sollen auch als erste diese Beförderungsmöglichkeiten zugute kommen. Für den Bearbeiter ist wichtig zu wissen, daß ein wesentlicher Grund, der zu dieser Verfügung geführt hat, darin zu sehen ist, den Zug zur Front besonders bei der Länge des Krieges zu heben. Die Verfügung soll eins der Mittel sein, um die bestehenden Lücken zu schließen.

Aufgabe der Adjutanten sowie der Sachbearbeiter des PA wird es sein, Härten in dem Kreis von Offizieren auszugleichen, der nicht eindeutig in der Verfügung erfaßt worden ist. Das bezieht sich im besonderen auf Offiziere in höheren Stäben, in den Oberkommandos, auf Schulen usw. Vorschläge aus der Praxis, die dazu dienen, einerseits unbillige Härten auszugleichen, andererseits der Parole »Kerls vor die Front« zum Durchbruch zu verhelfen, können laufend gemacht werden.

Im einzelnen:

Zu 1 u. 4:

Einwände, daß mit dem Abweichen von der bisherigen Beförderungsart starke Verschiebungen zwischen den Waffengattungen auftreten, sind mit folgenden Gründen zu entkräften:

a) allein die Verluste bestimmen den Ablauf der Beförderung. Die Truppe, die die höch-

sten Blutopfer tragen muß, soll auch die besten Beförderungsmöglichkeiten haben, um schnell ihre Führerlücken wieder schließen zu können;

b) andererseits ist der allgemeine Beförderungsablauf so günstig, daß sich kein Offizier beklagen kann.

Der Begriff »kämpfende Truppe« ist absichtlich weit gefaßt, um genügenden Spielraum zu lassen und Härten auszugleichen.

Zu 4:

Zur Erfüllung der gesetzten Bewährungszeiten ist es notwendig, daß der Offizier ohne Unterbrechung eine oder mehrere Einheiten die vorgeschriebene Zeit geführt hat, ohne Rücksicht, ob er Vertreter, Führer oder Kommandeur war. Voraussetzung ist selbstverständlich, daß er mit der Beförderung endgültig Chef bzw. Kommandeur einer entsprechenden Einheit wird.

Führung von Kompanien in Zugstärke und von Bataillonen in Kompaniestärke usw. berechtigen nicht zur vorzugsweisen Beförderung gemäß Ziff. II. Voraussetzung ist, daß sich die Kompanie bzw. das Bataillon in einer Verfassung befinden, die ein Urteil ermöglicht, ob der Offizier die Fähigkeiten besitzt, diesen Verband zu führen.

Zu 5:

Zur Frage der Verwundetenbeförderung nimmt die Verfügung O. K. H./PA 1. Staffel 4/43 v. 28. 1. 43 Stellung.

Zu 6:

Im Interesse dieser Offiziere ist, beginnend vom Div. Adj., besonders darauf zu achten, daß die Versetzung bzw. der Vorschlag in Zukunft erst dann erfolgt, wenn die Zeiten für die bevorzugte Beförderung in der Truppe erfüllt sind, da es sich meistens um gute Offiziere handelt.

Offiziere, die sich bereits in derartigen Stellungen befinden und jetzt Gefahr laufen, einen Nachteil gegenüber ihren Kameraden in der Front zu erleiden, müssen in absehbarer Zeit freigegeben werden, sofern sie kv sind. Bei nicht kv-Offizieren und Offizieren, die aus zwingenden Gründen nicht freigegeben werden können (einzelne Offiziere an entscheidenden wichtigen Stellen) darf die Beförderung frühestens nach dem Maßstab der Offiziere an nicht kämpfenden Fronten erfolgen. Die Auslese muß hier unter allen Umständen scharf gehalten werden. Persönliche Rücksichten sind von vornherein auszuschalten

Zu 7:

Die Kameradenbeurteilung wird den Kommandeuren usw. hierzu eine wertvolle Hilfe sein können. Sie ist eine zusätzliche Möglichkeit, den »Kompaniechef« oder den »Kommandeur« zu erfassen. Die Anwendung ist in einem hohen Maße eine Taktfrage und die der persönlichen Kenntnis der unterstellten Offiziere.

Ein Teil der Offiziere wird die Bedingung für eine bevorzugte Beförderung gemäß Abschnitt II nicht ohne weiteres innerhalb der vorgesehenen Zeit von ½ bzw. 1 Jahr erfüllen. Bei diesen Offizieren ist dann zu prüfen, ob eine anderweitige Verwendung zweckmäßiger erscheint.

Zu 8:

Bei der Beförderung auf Grund besonderer Leistung kann von den vorgesehenen Fristen abgewichen werden. Bei diesen Vorschlägen sind Tapferkeitstaten nicht allein wichtig, sondern die Führerqualitäten. Für Tapferkeitstaten sind in erster Linie Ordensauszeichnungen vorzusehen.

Bei dem Vorschlag von Unteroffizieren zu Offizieren muß die Erhaltung eines ausreichenden Unteroffizierkorps Berücksichtigung finden. Durch eingeleitete Maßnahmen der Ag P 4 wird sichergestellt, daß der Nachwuchs an jungen Offizieren ab Frühjahr 1943 den Anforderungen der Front entsprechen wird.

Es kommen i. allg. nur Unteroffiziere in Frage, von denen jetzt schon feststeht, daß sie sich die Eignung zum Kompanieführer erwerben werden.

Bei Offizieranwärtern aus der Truppe kann bei voller Eignung die Beförderung ohne Einhalten der gegebenen Fristen vorgeschlagen werden.

Zu 10:

Bei dem Vorschlag zur Verbesserung des RDA. muß die Eignung besonders überprüft werden. In der Masse werden diese Offiziere schon das Truppenvorpatent erhalten haben. Es liegt nicht im Interesse dieser wertvollen Offiziere, sie dienstgradmäßig so zu steigern, daß sie vorzeitig in Stellungen verwendet werden müssen, die sie noch nicht ausfüllen können. Im Gegensatz zum bisherigen Verfahren kann der Antrag gestellt werden.

Zu 13:

Das Abweichen von den Bestimmungen wird auf den kleinen Kreis von Offizieren beschränkt bleiben, dem aus besonderen Gründen nicht die Gelegenheit zur Frontverwendung gegeben werden kann, die aber andererseits sich in Stellen von solcher Bedeutung befinden, daß ein Stehenlassen in der Beförderung nicht gerechtfertigt ist.

Bei der Masse der Offiziere in den höheren Stäben und den Oberkommandos wird die Beförderung nach dem normalen Ablauf und der vorgesehenen Stellengruppe erfolgen. Der Wechsel der Stellen muß hier Ungerechtigkeiten beseitigen.

Allgemein hat sich die Personalbearbeitung das Ziel zu setzen, innerhalb des Kommandobereiches dem frontverwendungsfähigen Offizier die Möglichkeit der Bewährung an den Kampffronten zu geben. In letzter Instanz wird das Heeres-Personalamt für den Austausch zwischen den Kriegsschauplätzen einerseits und zwischen der Heimat und den Fronten andererseits Sorge tragen.

Schmundt

Generalmajor

Chef PA., 5. 11. 42
— 22/42 — PA/1. St.
(Neudruck Februar 1943).

10205 42 2 A